

ger Gefangener (14- und 15jährige) ausgeklammert worden. Andererseits ist die Einbeziehung der Untersuchungshaft in den Regelungsbereich des JVollzGE grundsätzlicher Kritik zu unterziehen. Denn durch die entsprechende Anwendung zahlreicher Vorschriften (z.B. bezüglich Unterbringung, Besuchen, Schriftwechsel, Ferngesprächen, Paketen, Arbeitsentgelt, Besitz von Gegenständen etc.) werden Untersuchungsgefangene faktisch den gleichen Beschränkungen wie Jugendstrafgefangene unterworfen. Herausragender Grundsatz der Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs muß aber auch bei jungen Gefangenen der in § 119 Abs. 3 StPO enthaltene Gedanke der möglichst weitgehenden Vermeidung von Grundrechtseinschränkungen sein, während in dem Entwurf des JVollzGE Beschränkungen hinsichtlich der Zulassung von Telefongesprächen, der Überwachung des Besuchs und des Schriftverkehrs etc. als selbstverständlich hingenommen werden. Der Gesetzgeber geht offensichtlich entgegen § 119 Abs. 3 StPO von einem grundsätzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt und nicht umgekehrt aus. Einzig positiv erscheint in diesem Zusammenhang, daß die in Nr. 80 Abs. 2 UVollzO geregelte und aus § 93 Abs. 2 JGG gefolgte Arbeitspflicht für junge Untersuchungsgefangene nicht übernommen werden soll. Dennoch behält auch der vorliegende Entwurf Benachteiligungen für Untersuchungsgefangene im Vergleich zu Strafgefangenen bei, wie etwa die fehlende Taschengeldregelung belegt. Das Bestreben, die Zeit in Untersuchungshaft sinnvoll zu nutzen und gegebenenfalls möglichst frühzeitig eine Integration in Ausbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, hätte auch durch die in der Schweiz und Österreich geltende Regelung eines vorzeitigen Strafanztritts (z.B. bei in erster Instanz zu Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten) realisiert werden können. Hier wie generell fällt auf, daß der Entwurf ausländische Rechtsregelungen und Praxisentwicklungen in keiner Weise berücksichtigt hat, in einer Zeit der internationalen Verflechtung

und Europäisierung des Rechts ein geradezu kurioser Befund. Dies umso mehr, als in Zusammenarbeit mit dem Bundesjustizministerium umfangreiche rechtsvergleichende Analysen vorgelegt wurden (vgl. Dünkel/Meyer 1985; 1986).

Fazit: Ein eigenständiges JVollzG wäre nur durch Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs im Vergleich zum Erwachsenenvollzug zu rechtfertigen. Diese werden im vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht ausreichend deutlich. Die bescheidenen Reforminhalte stehen zumeist auch für den Erwachsenenvollzug auf der Tagesordnung. Darüber hinausgehende notwendige Innovationen könnten programmatisch im Rahmen der §§ 91 ff. JGG geregelt werden mit einer Verweisung im übrigen auf das StVollzG, das in Teilbereichen (etwa bei der gebotenen Erweiterung von Lockerungen der Besuchszeiten oder der stärkeren Einschränkung von Disziplinarmaßnahmen) Ergänzungen aufnehmen könnte. Hierdurch würde das drohende Verdikt des BVerfG, das die Einschränkung von Grundrechten der Jugendstraf-

gefangenen aufgrund der wenigen gesetzlichen und vielen Verwaltungsvorschriften (VVJug) nicht verfassungsgemäß ist, vermieden. Die Verabschiedung eines JVollzG zum jetzigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, daß dringende Reformanliegen in diesem Bereich auf unabsehbare Zeit blockiert wären.

*Priv.-Doz. Dr. Frieder Dünkel
ist wissenschaftlicher Referent am
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht und Mit-Herausgeber
dieser Zeitschrift*

Literaturhinweise:

Dünkel, F., Meyer, K.: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich. Teilband 1 und 2, Freiburg 1985, 1986.

Dünkel, F.: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Bonn 1990

Anmerkung:

Eine detaillierte Stellungnahme zum JVollzGE erscheint demnächst in der ZRP.

NEUE BUNDESLÄNDER

„Bewährte“ Konzepte

Nur geringes Interesse fand eine im November stattfindende Fachtagung zum Thema „Politisch-gesellschaftlicher Umbruch – Kriminalität und Strafrechtspflege“, zu der die neue Kriminologische Gesellschaft Berlin eingeladen hatte. Fazit: Keine neuen Akzente in der Strafrechtspflege.

Heinz Cornel

Trotz intensiver Werbung fand die Tagung nur geringes Interesse bei Wissenschaftlern und den insbesondere angesprochenen und umworbenen Praktikern aus den neuen Bundesländern. So blieben dreiviertel der Plätze im Saal leer und Generalanwalt Christoph

Mayerhofer, der in Vertretung des NKG-Präsidenten, Prof. Dr. Günther Kaiser, die Sitzung eröffnete, forderte die Zuhörer auf, „doch etwas näher zusammenzurücken, damit man gemüthlicher beisammensitze, und es auch für die Referenten etwas schöner aus-

sähe.“ Zunächst berichtete der parlamentarische Staatssekretär Dr. Göhner in großer Eile über Probleme und Bemühungen um den Aufbau der Strafrechtspflege in den neuen Bundesländern. Er betonte mehrfach, daß es zu den justizpolitischen Entscheidungen der letzten Monate meist keine Alternative gegeben hätte und verwies darauf, daß entgegen mancher Skepsis viel schon geschehen sei. So seien bereits jetzt in den neuen Bundesländern 500 Richter abgeordnet – bis zum Jahresende werden es sicherlich 1.000 sein. Insgesamt gebe es einen Bedarf von 4 bis 5.000 Richtern und 900 Staatsanwälten.

Anschließend versuchte Prof. Dr. Kube vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden einen Ost-West-Vergleich der Kriminalität in Deutschland. Entgegen zahlreicher Medienkampagnen sprach er von einer insgesamt stagnierenden Entwicklung der Kriminalität und warnte vor einer Überinterpretation vorhandener Daten. Die polizeiliche Kriminalstatistik könne kaum als zuverlässiger Indikator der Gefährdung der inneren Sicherheit gewertet werden, eher schon zeige sie die Intensität von Polizeiarbeit. Trotz vieler ihm vorliegender Daten meinte er, daß eine „sachgerechte Darstellung und Beschreibung der Kriminalität in den neuen Ländern nicht möglich“ sei. Kube berichtete auch von einer Auswertung der fremdenfeindlichen Straftaten in der BRD im letzten Jahr (bis zum 8.11.). Etwa 2/3 dieser Straftaten wurden in den alten Bundesländern verübt, die Hälfte davon in Nordrhein-Westfalen. Bei den 1.633 registrierten fremdenfeindlichen Straftaten handelte es sich um 145 körperliche Angriffe, 288 Brandanschläge und mehr als 1.000 Beleidigungen und Sachbeschädigungen.

Dieser Bericht wurde ergänzt durch ein Referat Dr. Uwe Ewalds über Kriminalitätsentwicklung vor dem Hintergrund des sozialen Wandels in den neuen Bundesländern. Er zeigte unter anderem bezugnehmend auf eine repräsentative Befragung in den neuen Bundesländern auf, daß es zwar einen signifikanten Zusammenhang zwischen materiellem Wohl-

stand, hohem Familieneinkommen (mehr als 2.000 DM), Erwerbstätigkeit und geringer Eigentums-kriminalität gebe, daß aber Gewaltkriminalität sich nicht insbesondere bei den wirtschaftlich am meisten abseits stehenden und benachteiligten Personen findet, sondern bei den mittleren Einkommensgruppen. Die Verlierer der Wende seien nicht überrepräsentiert.

Nach der Mittagspause referierte Staatssekretär Dr. Ruckriegel aus dem Innenministerium Brandenburgs über polizeiliche Verbrechensbekämpfung in seinem Bundesland. Obwohl auch er von einer Kriminalitätssteigerung ausging, bezeichnete er die jetzige Überängstlichkeit der Bevölkerung als eine Spätfolge der propagandistischen Darstellung der Kriminalität, der manipulierten Statistik der DDR. Das ungeschminkte Bild der Kriminalität, das man heute zeichnet, erscheine so als ein gefährlicher Anstieg der Bedrohung. Die erwartete Explosion der Rauschgift-delikte habe nicht stattgefunden – insgesamt kam es zu 9 registrierten Fällen im ersten Halbjahr in

in erschreckender Weise bereits 51 Raubüberfälle auf Autobahnen gegeben, wobei immer Polen Opfer waren. Man ist schnell geneigt, darin eine breite Tendenz, historische Entwicklungen und politische Motive zu vermuten. Nach Aufklärung von 43 dieser Taten (84,3%) zeigte sich jedoch, daß mehr als 90% von je einer Gruppe Bulgaren (22 Taten), einer Gruppe Rumänen (10 Taten) und einer Gruppe bestehend aus 4 Deutschen (7 Taten) begangen wurden.

Im Anschluß daran sprach Staatssekretär Kurinek aus Ungarn von den Problemen in seinem Land, die in vielem denen Brandenburgs ähnelten. Jedoch gäbe es einen wesentlichen Unterschied: Man habe keinen westlichen Bruder. Noch sei – soviel er wisse – keine neue Doppelmonarchie mit Österreich geplant. Er wies u.a. auch darauf hin, daß die Polizeidichte Ungarns nur zwei Drittel der Quote Westeuropas betrage.

Den Abschluß bildeten drei Referate über die Neuorganisation der Staatsanwaltschaften, der Gerichte und des Strafvollzuges. Herr Generalstaatsanwalt Hutt aus

Thüringen berichtete dabei sowohl über die strukturellen Änderungen als auch über die Fortbildungsbedürfnisse. Er setzte sich dabei vor allem auch für beschleunigte Verfahren ein.

Ministerialdirigent Dr. Jabel aus Sachsen-Anhalt schilderte vor allem das Auswahlverfahren und die Überprüfung der übernommenen Richter. Im Laufe dieser Verfahren, an dessen Ende von 500 Richtern 200 übernommen

wurden, hatten nicht nur viele ehemalige Richter ihre Bewerbung zurückgezogen, sondern stellte sich u.a. sogar heraus, daß es Richter gab, die keinerlei juristische Ausbildung hatten. Der Abteilungsleiter Schmuck aus dem Justizministerium Sachsens stellte die Probleme bei der Übernahme des Justizvollzuges dar. Auch hier wurde deutlich, daß zahlreiche Leitungsfunktionen von Personen aus den alten Bundesländern übernommen wurden, und daß man sich auch konzeptionell

nicht nur am Strafvollzugsgesetz, sondern an der Praxis der Partnerländer orientiert.

Insgesamt war die Veranstaltung nicht nur von geringer Teilnahme, sondern auch von knappen Diskussionen gekennzeichnet. Offensichtlich beschränkt sich die Folge des politisch-gesellschaftlichen Umbruchs wie auch in ande-

ren Gebieten auch bei der Strafrechtspflege auf die Übernahme „bewährter Konzepte“. Eine Neuorientierung, Neubessnung und Debatte darüber – dafür gibt es anscheinend keinen Bedarf.

Prof. Dr. Heinz Cornel lehrt an der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Berlin

KRIMINOLOGIE & KONTROLLPOLITIK

Autonomer Eigensinn?

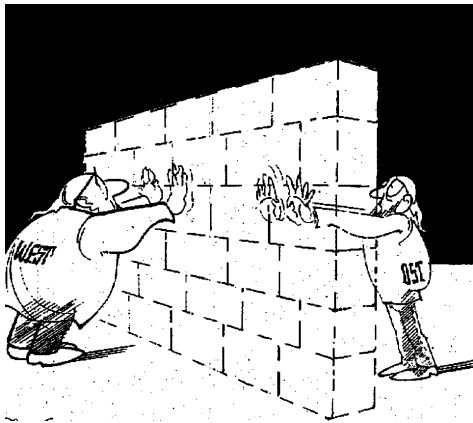
Im Zentrum für interdisziplinäre Forschung in Bielefeld diskutierte eine Arbeitsgruppe von über hundert Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern das Thema „Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung“. Ein Forum gegen die etablierte Kriminologie?

Helga Cremer-Schäfer

Der immer noch beliebte Topos vom Strafrecht als dem letzten, aber doch letztlich unverzichtbaren Mittel der Garantie von Gesellschaft (oder besser: von deren „Ordnung“), spielte auf dieser interdisziplinären Veranstaltung keine Rolle. Es war nicht so, daß diese sozial-technische Perspektive ausdrücklich verabschiedet worden wäre. Nach dem inzwischen angesammelten empirischen Wissen über Möglichkeiten und Formen der Kontrollpolitik läßt sich die Geschichte aber nicht mehr in aufsteigenden „Linien“ (von der mechanischen und repressiven Strafe zur sanften Disziplinierung) nachzeichnen, noch Kontrolle sich physikalisch als „schiefe Ebene“ und nach Gesetzmäßigkeiten interpretieren (bei wem die Disziplinierung versagt, der wird mehr oder weniger sanft kontrolliert, dann bestraft und eingesperrt).

„Disziplin“ (also das Nützlichmachen von Menschen und ihre Instrumentalisierung innerhalb einer Gesellschaft) und „Strafe“ (also das moralische Degradieren und Ausschließen von Menschen) wur-

den in den fünf Arbeitsgruppen nicht als „praktische“ Alternativen interpretiert, sondern als eine historisch oder für bestimmte soziale Gruppen mehr oder weniger vorherrschende Form der sozialen Kontrolle verstanden. Analysen zur Relevanz von Strafrecht für die instrumentelle und ideologische Absicherung der politischen und sozialen Herrschaftsverhältnisse, der Sozialstruktur oder für das „Re-ordering“ des Geschlechterverhältnisses und zur Festlegung legitimer Sexualitäten, machte ein solches Verständnis komplizierter. Einerseits zeigte der sozialwissenschaftliche und sozialhistorisch informierte Blick auf die Institutionen der „Disziplin“ (Fabrik, Erziehung, Familie, Medizin, Bürokratien usw.), ihre Mechanismen (die Routinisierung des Alltags, sowie kulturelle, moralische, ideologische Diskurse über das „richtige Leben“) und Geschichte innerhalb der kapitalistisch-industriellen Gesellschaft einmal mehr, daß diese Institutionen und Mechanismen Gesellschaft ermöglichen (mit allen Konflikten und Ungleichheiten) und



Brandenburg. Deutlich angestiegen seien jedoch die Tötungsdelikte, sowie Raub und Erpressung. Auf Nachfrage bestätigte Dr. Ruckriegel allerdings, daß bei der Steigerungsquote von 65% bei den Tötungsdelikten alle Versuche mit eingeschlossen seien. Erfahrungsgemäß werden sich viele dieser Taten in der Verurteilungsstatistik nicht bzw. anders eingeordnet wiederfinden.

Wie sehr man sich vor vor-schnellen Schlüssen hüten muß, zeigt auch ein anderes Beispiel des Referenten. So habe es 1991